

Haus- und Badeordnung der Gemeinde Kalletal für das gemeindliche Schwimmbad vom 04.05.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 29.03.2001 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Das Schwimmbad dient der Förderung der Gesundheitspflege, der Jugendpflege und der Erholung der Bevölkerung. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft, gegenseitige Rücksichtnahme ist notwendig. Das Fotografieren und Filmen ist nur zu privaten Zwecken erlaubt. Hierbei sind die persönlichen Interessen Dritter zu beachten.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) und andere scharfkantige Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen und Fahrräder o. ä. mit ins Freibad zu bringen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Freibad ist im allgemeinen in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September täglich geöffnet. Beginn und Ende der Badesaison werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse im Einzelfall festgelegt.
2. Die Badezeiten, in denen das Schwimmbad für den allgemeinen Badebetrieb offensteht, werden besonders festgesetzt und durch Aushang an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich des Freibades bekanntgemacht.

3. Die Öffnungszeiten des Freibades sind witterungsabhängig und können von der Betriebsleitung kurzfristig geändert werden (sog. Schlechtwetterschließung). Diese Änderungen und betriebsbedingte notwendige Unterbrechungen sind möglichst frühzeitig im Bad (Durchsage) bekanntzugeben und im Eingangsbereich vor der Kasse deutlich sichtbar auszuhängen. Bei einer längeren, vorhersehbaren witterungsbedingten Schließung ist darüber hinaus die Presse in geeigneter Weise zu unterrichten.
4. Die Kasse wird 1/2 Stunde vor Ende der Badezeit geschlossen.
5. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Dies gilt auch bei Überfüllung des Bades.
6. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
7. Personen, die sich nicht ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, und geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
8. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
9. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zu einem einmaligen Betreten des Bades.
10. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
11. Den Badegästen steht keine Entschädigung für den Fall zu, dass das Bad oder einzelne Teile davon aus irgendeinem Grunde geschlossen werden müssen.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, Bad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle eingeschlossen sind. Die Haftung wird auf höchstens 150 EUR begrenzt.
4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Benutzung des Freibades

1. Die Badezeit ist innerhalb der Öffnungszeiten nicht beschränkt.
2. Für Kleidung und Wertsachen stehen kostenlos abschließbare Schränke (Schlüssel) bzw. Wertfächer (Vorhängeschloss mit Schlüssel) zur Verfügung. Diese hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten.
3. Bei Inanspruchnahme hinterlegt der Badegast beim Personal für die Aushändigung des Schlüssels bzw. Vorhängeschlosses mit Schlüssel einen festgesetzten Betrag. Bei Verlust eines Schlüssels wird dieser Betrag einbehalten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der hinterlegten Sachen das Eigentum nachzuweisen.
4. Die Beckenanlagen dürfen nur nach erfolgter Körperreinigung benutzt werden.
5. Die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist vor der Benutzung der Becken untersagt.
6. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
7. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
8. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
9. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
10. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten kann von der Wasseraufsicht untersagt werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
13. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.